



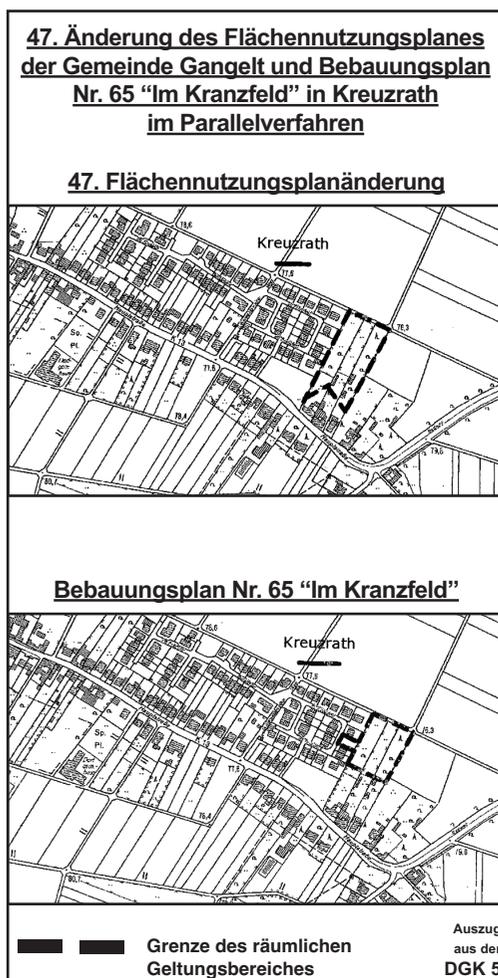
## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

- I. **Wirksamwerden der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt**
- II. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 „Im Kranzfeld“ in Kreuzrath der Gemeinde Gangelt**

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 29.09.2015 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 20.01.2016, Az.: 35.2.11-50-88/15 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 65 „Im Kranzfeld“ als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ergeben sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 65 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 65 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

#### **Erklärung**

Die 47. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 20.01.2016, Az.: 35.2.11-50-88/15, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65 „Im Kranzfeld“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 47. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 65 „Im Kranzfeld“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.09.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 26.02.2016

Tholen  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08 15 - 12 30 Uhr  
dienstags von 14 00 - 16 00 Uhr  
donnerstags von 14 00 - 17 30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

## Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt • kostenlos durch Hauswurfsendung